



**BEGRÜNDUNG:**

Im Jahre 1985 wurden die Vorschriften des Bebauungsplanes Nr. III "Matzerath" durch dessen 1. Änderung für die Ortsmitte Matzerath und die der Ortsmitte unmittelbar benachbarten Bereiche aktualisiert.

Dabei mußte - mit Rücksicht auf die Lage des Stadtteiles Matzerath in der Lärmschutzzone C des Flugplatzes Wildenrath gem. Landesentwicklungsplan IV - der Änderungsbereich als Fläche gekennzeichnet werden, in der Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen bei Neu- und Umbauten zu treffen sind. Außerdem waren entsprechende Textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Mitte dieses Jahres etwa wurde der Landesentwicklungsplan IV geändert und die Abgrenzung der Lärmschutzgebiete neu festgelegt. Der Stadtteil Matzerath liegt nun nicht mehr in der Zone C; Lärmschutzvorkehrungen können folglich nicht mehr verlangt werden.

Aus Gründen der Eindeutigkeit und Rechtssicherheit ist deshalb auch der Bebauungsplan zu ändern, d.h. sowohl die o.g. Kennzeichnung als auch die entsprechenden Textlichen Festsetzungen sind aus dem Bebauungsplan zu entfernen.

Das geschieht durch die vorliegende Änderung, aus der der Stadt keine Kosten entstehen werden.

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

Der Abschnitt der Textlichen Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III "Matzerath", Bezirk Golkrath, "Beim Bau von Wohngebäuden und Schulen sind bautechnische Vorkehrungen so zu treffen, daß in Aufenthaltsräumen ein äquivalenter Dauerschallpegel Leg von mind. 45 dB gewährleistet ist. Wohngrundstücke sind mit Bäumen und Sträuchern dicht zu bepflanzen." wird aufgehoben.

Die Kennzeichnung "Mit Rücksicht auf die Lage des Plangebietes in der Schutzzone C des Flugplatzes Wildenrath nach dem LEP V sind beim Bau von Wohngebäuden bautechnische Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallemissionen entsprechend den technischen Festsetzungen dieser Änderung zu treffen" entfällt.

Erläuterung der Zeichnerischen Festsetzungen  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches dieser Änderung

ÜBERSICHT M. 1:5000

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 13.12.1988 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches beschlossen, den Bebauungsplan Nr. III „Matzerath“ zu ändern.  
 Diese Änderung erhielt die Bezeichnung 5. Änderung. Der Änderungsbeschuß wurde im Amtsblatt Nr. 33 der Stadt Erkelenz vom 16.12.1988 öffentlich bekanntgemacht.

Erkelenz, den 22.06.1989  
 gez. Stein    gez. Franzen    gez. Jansen

Nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 30 der Stadt Erkelenz vom 25.11.1988 erfolgte am 29.11.1988 die öffentliche Darlegung der mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III „Matzerath“ verfolgten Planziele gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches. Nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 30 der Stadt Erkelenz vom 25.11.1988 war am 29.11.1988 Gelegenheit gegeben zur Äußerung sowie zur Erörterung der Planziele gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches.

Erkelenz, den 22.06.1989  
 Der Stadtdirektor i. V.  
 gez. Eschmann  
 Techn. Beigeordneter

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III hat nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 11 der Stadt Erkelenz vom 28.04.1989 als Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 16.05.1989 bis 16.06.1989 - einschließlich örtlicher Bauvorschriften - mit Begründung öffentlich ausgelegen. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 27.04.1989 von der Auslegung unterrichtet.

Erkelenz, den 22.06.1989  
 Der Stadtdirektor i. V.  
 gez. Eschmann  
 Techn. Beigeordneter

Dieser Plan wurde gemäß § 11 BauGB am 31.10.1989 angezeigt.  
 Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom 10.01.1990

Az.: 35.2.12-4911-2061/89  
 Köln, den 10.01.1990  
 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT  
 Im Auftrag  
 gez. Kunstmann

Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden gemäß § 4 des Baugesetzbuches am 05.12.1988 schriftlich gebeten, zur Absicht der Stadt Erkelenz, den Bebauungsplan Nr. III „Matzerath“ zu ändern, Stellung zu nehmen.

Erkelenz, den 22.06.1989  
 Der Stadtdirektor i. V.  
 gez. Eschmann  
 Techn. Beigeordneter

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 26.04.1989 beschlossen, den Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III „Matzerath“ - einschl. örtl. Bauvorschriften - mit Begründung, gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches öffentlich auszulegen.

Erkelenz, den 22.06.1989.  
 gez. Stein    gez. Franzen    gez. Jansen  
 Techn. Beigeordneter

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III - einschl. örtl. Bauvorschriften - ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 27.09.1989 mit Begründung als Satzung beschlossen worden. Als Satzung beschlossen wurden gleichzeitig die Festsetzungen, die gemäß § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Bestandteil dieser Änderung sind.

Erkelenz, den 28.09.1989  
 gez. Stein    gez. Franzen    gez. Mathissen  
 Techn. Beigeordneter

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gemäß § 12 des Baugesetzbuches im Amtsblatt Nr. 2 der Stadt Erkelenz vom 16.02.1990 öffentlich bekanntgemacht. Damit ist die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III „Matzerath“ - einschl. örtl. Bauvorschriften - am 17.02.1990 als Satzung rechtsverbindlich geworden.

Erkelenz, den 19.02.1990  
 Der Stadtdirektor i. V.  
 gez. Eschmann  
 Techn. Beigeordneter

**STADT ERKELENZ**  
 Dezernat IV-A Az.: 61 2609 03  
 (5)

**5. Änderung  
 des Bebauungsplanes  
 Nr. III „Matzerath“  
 Stadtbezirk  
 Golkrath**

**. Ausfertigung**

**ABSCHLUSSBEGRÜNDUNG:**

Während der in der Zeit vom 16.05. bis 16.06.1989 durchgeführten öffentlichen Auslegung wurden Bedenken und/oder Anregungen zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III "Matzerath" der Stadt Erkelenz, Bezirk Golkrath, nicht vorgebracht. In der Sitzung am 27.09.1989 beschloß der Rat der Stadt Erkelenz die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III "Matzerath" zusammen mit der vollständigen Begründung, bestehend aus Auslegungsbegründung und Abschlußbegründung, als Satzung.

**Rechtsbasis:**

- Baugesetzbuch vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung**) in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763).
- Planzeichenverordnung vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833).
- § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (**Landesbauordnung**) in der Fassung vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419).